

TE OGH 2009/6/9 5Ob92/09d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.2009

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Floßmann als Vorsitzenden sowie die Hofräatinnen/Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Hurch, Dr. Höllwerth, Dr. Roch und Dr. Tarmann-Prentner als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Karl G*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Sachwalterin Dr. Birgit R*****, gegen den Beschluss des Landesgerichts Krems als Rekursgericht vom 9. März 2009, GZ 2 R 118/08b-24, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG).

Text

Begründung:

Die als Rechtsanwältin nicht vertretungsbedürftige (§ 6 Abs 2 AußStrG) und im eigenen Namen rekurslegitimierte (§ 127 AußStrG) Sachwalterin wendet sich gegen ihre Bestellung zur Sachwalterin und führt zur Zulässigkeit ihres außerordentlichen Revisionsrekurses aus, die zweitinstanzliche Entscheidung stehe in Widerspruch zur Entscheidung 10 Ob 18/08g, wonach Rechtsanwälte und Notare nur bei der Notwendigkeit der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten der behinderten Person heranzuziehen seien; im konkreten Fall wären sozialarbeiterische und psychologische Fähigkeiten erforderlich, über die sie nicht verfüge.

Rechtliche Beurteilung

Die angefochtene Entscheidung ist jedoch durch ausreichende und einheitliche Rechtsprechung des Höchstgerichts gedeckt.

§ 279 ABGB, der die Auswahl des Sachwalters regelt, gibt - vorbehaltlich der allgemeinen Auswahlkriterien des Abs 1 in Abs 2 bis 4 - eine Reihung der zum Sachwalter berufenen Personen vor. Demnach ist mangels Verfügbarkeit einer nahestehenden Person ein Vereinssachwalter, dann ein Rechtsanwalt oder Notar oder - deren Zustimmung vorausgesetzt - eine andere geeignete Person zu bestellen. Nur wenn die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person besondere Fachkenntnisse erfordert, ist von vornherein gemäß § 279 Abs 4 ABGB ein Rechtsanwalt oder Notar zu bestellen (vgl 4 Ob 126/08w; 3 Ob 19/08b; 10 Ob 18/08g; 7 Ob 105/08d ua). In der von der Revisionsrekurswerberin herangezogenen Entscheidung 10 Ob 18/08g wurde die Nichteinhaltung dieser Prioritätenreihung beanstandet, wofür im gegenständlichen Fall kein Anlass besteht. Beim Kreis jener Personen, welche zum Sachwalter bestellt werden können, ist dem Gericht ein auf das Wohl der behinderten Person zugeschnittene Ermessensspielraum eingeräumt (vgl RIS-Justiz RS0087131).

Rechtsanwälte zählen schon kraft Gesetzes zu den „besonders geeigneten Personen“. Der klare Gesetzeswortlaut des § 274 Abs 2 ABGB normiert überdies, dass Rechtsanwälte Sachwalterschaften grundsätzlich übernehmen müssen und Ablehnungsgründe konkret geltend zu machen sind (§ 16 Abs 1 AußStrG). Dass etwa eine konkrete individuelle und extreme berufliche Belastung eines Rechtsanwalts zur Unzumutbarkeit im Sinn des § 274 Abs 2 ABGB führen kann, wurde bereits ausgesprochen (vgl 3 Ob 19/08b unter Hinweis auf die RV 1420 BlgNR 22. GP 13). Der allein vorgebrachte Umstand, im vorliegenden Fall seien keine Aufgaben zu erledigen, die Rechtskenntnisse erfordern, wurde hingegen nicht als ausreichender Grund, die Übernahme zu verweigern, angesehen (vgl ebenfalls 3 Ob 19/08b mwN). Insgesamt werden daher Rechtsfragen von der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG nicht dargetan.

Das hatte zur Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses zu führen.

Anmerkung

E911695Ob92.09d

Schlagworte

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht iniFamZ 2009/237 S 350 - iFamZ 2009,350XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:0050OB00092.09D.0609.000

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at